

Kontrollvereinbarung

zwischen

den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

- nachfolgend "Münsterlandkreise" genannt -

und der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH

- nachfolgend „VSR“ genannt -

über die gemeinsame Kontrolle der Regionalverkehr Münsterland GmbH

(nachfolgend auch „RVM“ genannt)

durch die Münsterlandkreise und die VSR

Präambel

Die Münsterlandkreise sind als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verantwortlich für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe im Bereich der Daseinsvorsorge. Sie sind hierbei zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW.

Die VSR ist nach § 108 GWB i.V.m. Art 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO 1370/2007) auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die Stadt Rheine als nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger mit der Sicherstellung des Stadtverkehr Rheine betraut worden. Zugleich ist sie Inhaberin der erforderlichen PBefG-Genehmigung und damit verantwortliches Verkehrsunternehmen für den Stadtverkehr Rheine.

Die Münsterlandkreise und die VSR sind, neben weiteren öffentlichen Gesellschaftern, Gesellschafter der RVM. Sie haben bzw. werden die RVM im Wege der In-house-Vergabe mit der Durchführung von Verkehrsleistungen in ihren jeweiligen Gebieten beauftragt bzw. beauftragen.

Die Münsterlandkreise und die VSR wollen mit dieser Vereinbarung ihre Zusammenarbeit sowie die Willensbildungs- und Abstimmungsprozesse bei der gemeinsamen Ausübung der Kontrolle der RVM zur Schaffung und Sicherung der Voraussetzungen für die Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB festlegen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Ausübung der Kontrolle über die RVM durch die Münsterlandkreise und die VSR zur Schaffung und Sicherung der Voraussetzungen für eine Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB sowie die hiermit verbundene Zusammenarbeit der Münsterlandkreise und der VSR.

§ 2 Kontrollausübung und weitere Zusammenarbeit der Münsterlandkreise

- (1) Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Inhouse-Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Münsterlandkreise an die RVM sowie der Inhouse-Vergabe eines Nachunternehmerauftrags der VSR an die RVM stimmen sich die Münsterlandkreise und die VSR jeweils in ihrer Eigenschaft als RVM-Gesellschafter eng zur gemeinsamen Ausübung der Kontrolle über die RVM nach Maßgabe des § 3 zur Schaffung und Sicherung der Voraussetzungen für diese Inhouse-Vergaben nach § 108 GWB nach Maßgabe dieser Vereinbarung ab.
- (2) Im Zusammenhang mit ihrer gemeinsamen Inhouse-Vergabe an die RVM stimmen sich die Münsterlandkreise in ihrer Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger eng insbesondere zu den nachfolgenden Themen nach Maßgabe dieser Vereinbarung ab:
 1. Zusammenarbeit mit der Stadt Münster insbesondere auch im Zusammenhang mit der zwischen den Münsterlandkreisen und der Stadt Münster abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom XX.XX.20XX, mit dem Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM) und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) oder deren Nachfolgeorganisation;
 2. Abstimmung der Nahverkehrsplanung der Münsterlandkreise
 3. sonstige Angelegenheiten der Marktorganisation, die aufgrund der vielfältigen verkehrlichen Verflechtungen zwischen den Münsterlandkreisen Auswirkungen, ggf. auch nur mittelbar, auf einzelne Münsterlandkreise oder die Münsterlandkreise insgesamt haben bzw. haben können.

§ 3 Gemeinsame Kontrolle über die RVM

- (1) Die Münsterlandkreise und die VSR halten zusammen mehrheitlich das Stammkapital der RVM. Nach dem Gesellschaftsvertrag der RVM in der am XX.XX.2024 beschlossenen Fassung können sie mit der Mehrheit ihrer Stimmen Gesellschafterbeschlüsse in allen Angelegenheiten fassen (vgl. § 10 Nr. 5 Unterabsätze 2 und des Gesellschaftsvertrags). Jeder der Münsterlandkreise sowie auch die VSR entsendet jeweils ein Mitglied in die Gesellschafterversammlung der RVM. Die grundsätzliche Möglichkeit der Münsterlandkreise und der VSR gemeinsam auf die wichtigen Entscheidungen sowie die strategischen Ziele der RVM ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen, ist dadurch gegeben.
- (2) Die gemeinsame Kontrolle über die RVM stellen die Münsterlandkreise und die VSR durch eine abgestimmte, einheitliche Ausübung der Stimmrechte ihrer Vertreter in den Organen der RVM sicher. Die Willensbildung zwischen den Münsterlandkreisen und der VSR als Vorbereitung für Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen der RVM erfolgt nach Maßgabe des § 4 dieser Vereinbarung.

§ 4 Willensbildung

- (1) Bei der gemeinsamen Kontrolle über die RVM durch die Münsterlandkreise und die VSR (§ 2 Abs. 1) sowie der Wahrnehmung der Aufgaben der Münsterlandkreise als ÖPNV-Aufgabenträger (§ 2 Abs. 2) sind die jeweiligen Beteiligten stets bemüht, einvernehmliche Entscheidungen und Lösungen herbeizuführen. Sofern ein Konsens nicht erzielt werden kann, beschließen die Münsterlandkreise und die VSR die entsprechenden Maßnahmen nach den Grundsätzen der Absätze 3 und 4.
- (2) Vor jeder Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates der RVM in Bezug auf kontrollrelevante Themen i. S. d. § 108 GWB i.V.m. § 2 Abs. 1 stimmen sich die Münsterlandkreise und die VSR über die Willensbildung untereinander verbindlich ab und beschließen zu jedem Tagesordnungspunkt, wie das Stimmrecht im jeweiligen Organ der RVM einheitlich ausgeübt werden soll (vorbereitende Beschlüsse gem. § 2 Abs. 1). Die vorbereitenden Beschlüsse werden nach den Grundsätzen der Absätze 3 und 4 getroffen. Die Münsterlandkreise und die VSR verpflichten sich, ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat der RVM einheitlich nach Maßgabe der vorbereitenden Beschlüsse auszuüben.

Bei der Zusammenarbeit der Münsterlandkreise als ÖPNV-Aufgabenträger in Bezug auf Themen i. S. d. § 2 Abs. 2 findet eine entsprechende Abstimmung zur internen Willensbildung ausschließlich zwischen den Münsterlandkreisen ebenfalls im Vorfeld zur Gesellschafterversammlung oder Aufsichtsratssitzung der RVM statt, auch wenn eine Beschlussfassung hierüber in dem jeweiligen Gremium nicht vorgesehen ist (vorbereitende Beschlüsse gem. § 2 Abs. 2). Die Grundsätze des Abs. 4 gelten entsprechend.

Die vorbereitenden Beschlüsse können unmittelbar vor Beginn einer Organsitzung gefasst werden.

- (3) Bei der Willensbildung nach Abs. 1 zwischen den Münsterlandkreisen und der VSR bzw. innerhalb der Münsterlandkreise besitzt jeder Beteiligte eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die jeweiligen Beschlüsse einer Mehrheit der Stimmen der Beteiligten. Können sich die jeweiligen Beteiligten nicht auf eine abgestimmte Position einigen (z.B. 2:2 Stimmen bei einer Enthaltung bei kontrollrelevanten Themen bzw. 2:2 Stimmen bei Aufgabenträgerthemen), ist der betreffende Beschlussvorschlag abgelehnt.

Bei der Willensbildung nach Abs. 1 in Bezug auf die Sicherstellung von Verkehrsleistungen mit Bussen und anderen Kraftfahrzeugen, mit denen die RVM durch die Münsterlandkreise im Wege einer Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB betraut wurde oder eine solche Vergabe beabsichtigt ist, wird sich die VSR jeweils der Mehrheit der Stimmen der Münsterlandkreise anschließen bzw. sich bei Stimmengleichheit enthalten. Die Münsterlandkreise werden die VSR im Gegenzug von allen aus dieser Inhouse-Vergabe stammenden (mittelbaren/unmittelbaren) rechtlichen Risiken und finanziellen Belastungen im Innenverhältnis freihalten.

Bei der Willensbildung nach Abs. 1 in Bezug auf die operative Erbringung des Stadtverkehrs Rheine, mit der die RVM durch die VSR im Wege einer Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB beauftragt wurde oder eine solche Vergabe beabsichtigt ist, werden sich die Münsterlandkreise jeweils der Stimme der VSR anschließen. Die VSR wird im Gegenzug die Münsterlandkreise von allen aus dieser Inhouse-Vergabe stammenden (mittelbaren/unmittelbaren) rechtlichen Risiken und finanziellen Belastungen im Innenverhältnis freihalten.

- (4) Über sämtliche Angelegenheiten im Sinne von § 2 Abs. 2, die nur einen der Münsterlandkreise jenseits der Befugnisse nach § 2 Abs. 1 und § 3 betreffen, bestimmt der betreffende Kreis grundsätzlich autonom. Maßnahmen in diesen eigenen Angelegenheiten werden von dem jeweils veranlassenden

Kreis den übrigen Münsterlandkreisen vor ihrem Vollzug mit ihren jeweiligen Auswirkungen schriftlich zur Kenntnis geben.

Auf Antrag eines Münsterlandkreises kann in einem Beschluss zu Entscheidungen eines anderen Münsterlandkreises gemäß Unterabs. entschieden werden, dass der veranlassende Kreis seine geplanten Maßnahmen durchführen kann, auch wenn hierdurch in Befugnisse der übrigen Münsterlandkreise eingegriffen wird. Dieser Beschluss kann mit Bedingungen versehen werden (z. B. Freistellung von wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Risiken).

Entscheidungen und Beschlüsse nach diesem Absatz haben keinerlei Auswirkungen bzw. bedeuten keinerlei Vorfestlegungen im Hinblick auf eine entsprechende Umsetzung durch die RVM; insoweit gelten die §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Abs. 1 bis 3.

§ 5 Kosten

- (1) Kosten der RVM, die auf der Grundlage von Beschlüssen einzelner oder aller Münsterlandkreise im Zusammenhang der Sicherstellung von Verkehrsleistungen durch die RVM aufgrund einer Inhouse-Vergabe der Münsterlandkreise nach § 108 GWB gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 und/oder im Zusammenhang mit Aufgabenträgeraufgaben und -abstimmungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 entstehen, werden von den Münsterlandkreisen anteilig nach den in diesem Jahr im Verbund der Münsterlandkreise erbrachten Nutzwagenkilometern getragen, die in dem betreffenden Jahr auf ihr Gebiet entfallen.
- (2) Kosten der RVM, die auf der Grundlage von Beschlüssen der VSR im Zusammenhang mit der operativen Erbringung des Stadtverkehrs Rheine durch die RVM im Wege einer Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 entstehen, werden vollständig von der VSR getragen.
- (3) Kosten der RVM, die auf der Grundlage von gemeinsamen kontrollrelevanten Beschlüssen der Münsterlandkreise und der VSR gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 entstehen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den jeweils im Wege der Inhouse-Vergabe erteilten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bzw. Nachunternehmeraufträgen stehen, werden von den Münsterlandkreisen und der VSR anteilig nach den ihnen jeweils zuzuordnenden Nutzwagenkilometern getragen.
- (4) Im Übrigen trägt jeder Beteiligte dieser Vereinbarung seine ihm entstehenden Kosten selbst.

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kontrollvereinbarung zwischen den Münsterlandkreisen vom **XX.XX.2021** tritt zugleich außer Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann jeweils mit Auslaufen eines an die RVM durch die Münsterlandkreis direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (derzeit zum 31.12.2030) bzw. eines durch die VSR im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Stadtverkehrs Rheine direkt vergebenen Nachunternehmerauftrags (derzeit zum) von einem oder allen Beteiligten gekündigt oder einvernehmlich aufgehoben werden. Die Kündigung bzw. Aufhebung wird frühestens mit Auslaufen des jeweils im Zeitpunkt der Kündigung bzw. Aufhebung länger laufenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. Nachunternehmerauftrags wirksam.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Münsterlandkreisen und der VSR angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Vereinbarung können nur im Einvernehmen aller Beteiligten vorgenommen werden und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- (2) Diese Vereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

...., den

Für den Kreis Borken:

Der Landrat

.....

..., den

Für den Kreis Coesfeld:

Der Landrat

.....

...., den

Für den Kreis Steinfurt:

Der Landrat

.....

..., den

Für den Kreis Warendorf:

Der Landrat

.....

Für die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH

Die Geschäftsführung

.....